

Das vierte Hauptstück.

Von der
Cameral-Praxis bey herrschaftlichen
Fabriken.

§. 120.

Unter den herrschaftlichen Fabriken verstehe ich nicht diejenigen, welche die Cammern wirklich hin und wieder auf herrschaftliche Rechnung angelegt haben und betreiben, sondern solche, welche ihrer Natur nach sich am besten für den Regenten schicken, indem sie entweder auf negative Produkten gegründet sind, folglich keine Vermehrung leiden; oder die in der Gewalt eines Privatmannes dem allgemeinen Besten schaden könnten; oder die überhaupt kein Gegenstand der Industrie sind, und daher der Cammer mehr Nutzen schaffen, als einem Privatmann.

1. Die Rentkammern der Fürsten haben öfters hin und wieder Fabriken angelegt, um sie zum Besten der herrschaftlichen Casse zu benutzen, allein der Ertrag hat selten dem Aufwand entsprochen; geschweige, daß solche Einkünfte schwankend sind, und sich auf sie keine sichere Rechnung machen läßt. Fabriken sind also keine Finanzquellen für den Staat.

S. meine Staats-Polizywissenschaft, und
Sonnenfelsens politische Handlung.

2. Dem ungeachtet giebt es gewisse Fabriken, welche am füglichsten von der Cammer oder ihren Departements betrieben werden, und wenn sie gleich nicht als ergiebige Finanzquellen angesehen werden können, so tragen sie doch immer
das